

# DAAD - Deutscher Akademischer Austausch Dienst German Academic Exchange Service

DAAD-Gastdozentenprogramm:

## Förderung ausländischer Gastdozenten zu Lehrtätigkeiten an deutschen Hochschulen

### Merkblatt zum Ergänzungsformular „Finanzierungsplan der Gasthochschule“

Zur Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen der geplanten Gastdozentur ist unter Verwendung des vorbereiteten Formulars „Finanzierungsplan der Gasthochschule“ (Anlage 1) zusätzlich zum Antragsformular ein detaillierter Finanzierungsplan zu erstellen und dem Förderantrag beizulegen.

Aus ihm sollen alle für die Finanzierung der vorgesehenen Gastdozentur maßgeblichen Daten hervorgehen. Im Finanzierungsplan sind daher von der deutschen Gasthochschule bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen, die für die von ihr geplante Gastdozentur voraussichtlich notwendig sein werden. Für die im vorbereiteten Formular „Finanzierungsplan der Gasthochschule“ aufgeführten einzelnen Kostenpositionen sind alle Einzelansätze auszuweisen und gleichzeitig jeweils demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Ausgaben tatsächlich anfallen werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den deutschen Gasthochschulen, die einen Antrag auf Förderung einer Gastdozentur stellen, Hinweise zur Erstellung dieses Finanzierungsplanes zu geben.

Sofern die zuständige akademische Auswahlkommission des DAAD die vorgesehene Gastdozentur als förderungswürdig einstuft und der DAAD eine Bewilligung ausspricht, wird der Finanzierungsplan des Antrages dem Finanzierungsplan des Zuwendungsvertrages zugrundegelegt, d.h. er wird Bestandteil des Zuwendungsvertrages, den der DAAD mit der deutschen Gasthochschule schließt.

In Abhängigkeit von den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD sowie je nach dem Entscheidungsvotum der Auswahlkommission sind jedoch Abweichungen zwischen dem Finanzierungsplan des Antrages und dem Finanzierungsplan des Zuwendungsvertrages möglich.

## Die vorgesehene Gastdozentur

Bitte tragen Sie in das vorbereitete Formular „Finanzierungsplan der Gasthochschule“ (Anlage 1) die für die vorgesehene Gastdozentur grundlegenden Daten ein:

- Name der antragstellenden deutschen Gasthochschule
- Name der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- vorgesehener Zeitraum der Gastdozentur
- Datum der Antragstellung
- vorgesehene Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- ggf. Eigenbeteiligung der deutschen Gasthochschule an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten
- vorgesehenes Lehrdeputat.

# Die Kostenpositionen im Finanzierungsplan der Gasthochschule

Das Formular „Ergänzungsformular zum Finanzierungsplan der Gasthochschule“ (Anlage 1) weist unter den Pos. 1 bis 6 alle Kostenpositionen auf, die im Einzelfall beantragt und in Abhängigkeit von den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD sowie je nach Votum der Auswahlkommission bewilligt werden können.

Die einzelnen Kostenpositionen des Finanzierungsplanes betreffen folgende Aufwendungen der deutschen Gasthochschule:

- **Pos. 1:** Gehaltskosten des Gastdozenten/ der Gastdozentin
- **Pos. 2 bis Pos. 6:** zusätzliche Förderleistungen, die in Abhängigkeit von den Förderrichtlinien des DAAD bewilligungsfähig sind: z.B. ein Zuschuss zum Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung, Pauschalen für Reise- und Gepäckkosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten, ggf. Pauschalen für Reise- und Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder, ggf. eine Pauschale zur Zwischenheimreise der Gastdozentin/ des Gastdozenten, ggf. eine Mobilitätspauschale der Gastdozentin/ des Gastdozenten sowie ggf. ein Zuschuss zu Tagungen und Workshops.

Bitte tragen Sie im Formular „Finanzierungsplan der Gasthochschule“ (Anlage 1) bei den einzelnen Kostenpositionen (Pos. 1 bis Pos. 6) die für die vorgesehene Gastdozentur relevanten Beträge ein. Bei denjenigen Kostenpositionen, bei denen es sich um monatlich anfallende Beträge handelt (siehe Pos. 1: Gehaltskosten, Pos. 2: Zuschuss für Krankenversicherung) sind sowohl die pro Monat anfallenden Beträge als auch die im Haushaltsjahr bzw. in den Haushaltsjahren anfallenden Beträge anzugeben, entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur dauern soll. Bei den anderen Kostenpositionen (siehe Pos. 3: Mobilitätspauschale der Gastdozentin/ des Gastdozenten, Pos. 4: Pauschalen für Reisekosten, Pos. 5: Pauschalen für Gepäckkosten und Pos. 6: Workshops und Tagungen) sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bzw. in den jeweiligen Haushaltsjahren anfallenden Beträge anzugeben, entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur dauern soll.

## 1. Gehaltskosten

Die einzelnen Kostenpositionen der Gehaltskosten (siehe Pos. 1.1 Brutto-Bezüge, Pos. 1.2 Arbeitgeberanteil der deutschen Hochschule zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, Pos. 1.4 eventuell anfallende zusätzliche Positionen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld o.ä.) sind im Finanzierungsplan vollständig auszuweisen.

### **1.1 Brutto-Bezüge der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Bitte setzen Sie sich mit der Personalabteilung Ihrer Hochschule in Verbindung, um in Abhängigkeit von der für die Gastdozentur vorgesehenen Vergütung die monatlichen Brutto-Bezüge genau festzulegen. Die hier von Ihrer Hochschule gemachten Angaben werden im Falle einer Bewilligung die Grundlage für die Berechnung der Bewilligungssumme sein!

Die für die Gastdozentin/ den Gastdozenten vorgesehenen Bezüge sollen sich entweder an der seit dem 1.1.2005 verbindlich vorgeschriebenen W- Besoldung für Hochschullehrer, an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) oder an speziellen Pauschalvergütungen orientieren, die an der einladenden deutschen Hochschule für Gastwissenschaftler ggf. vorgesehen sind.

Bei der Einstufung der Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten soll der Status an der Heimathochschule der Gastdozentin/ des Gastdozenten berücksichtigt werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.1 den pro Monat anfallenden Brutto-Betrag der Vergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten ein. Bitte erläutern Sie auf Seite 3 des Finanzierungsplanes ausführlich die genaue Zusammensetzung der Brutto-Bezüge.

## **1.2 Arbeitgeberanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Als Anteil des Arbeitgebers zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten kann ein Betrag in Höhe von 11,6% der Bruttovergütung (s. Pos. 1.1), maximal jedoch nur ein Betrag in Höhe von z.Zt. 11,6% der aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze bewilligt werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.2 den pro Monat anfallenden Betrag ein, maximal jedoch nur einen Betrag in Höhe von 11,6% der aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze.

## **1.3 Summe Pos. 1.1 und Pos. 1.2**

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.3 die Summe von Pos. 1.1 (Brutto-Betrag der Vergütung) und Pos. 1.2 (Arbeitgeberanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) ein, und zwar sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

## **1.4 Ggf. zusätzliche Positionen**

Unter Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3 sind im Finanzierungsplan diejenigen Positionen aufzuführen, die im Rahmen der Bezüge der Gastdozentin/ des Gastdozenten ggf. zusätzlich anfallen können, im Falle einer Berechtigung z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld o.ä..

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3 ein, in welchem Monat diese Leistungen anfallen und ordnen Sie diese Beträge dem entsprechenden Haushaltsjahr zu.

## **1.5 Summe Pos.1.3 bis Pos. 1.4.3**

Im Finanzierungsplan ist sodann die Gesamtsumme der Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten anzugeben:

Monatliche Bezüge (Pos. 1.1), zuzüglich Arbeitgeberanteil (Pos. 1.2), zuzüglich eventuell anfallender zusätzlicher Sonderzuwendungen (Pos. 1.4.1 bis Pos. 1.4.3).

Diese Gesamtsumme der Gehaltskosten dient als Grundlage für die Berechnung eines eventuellen Eigenanteils der deutschen Hochschule (siehe Pos. 1.6) und des sich dann daraus ergebenden Anteils des DAAD (siehe Pos. 1.7).

Bitte tragen Sie unter Pos 1.5 sowohl die pro Monat anfallende Summe, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

Hinweis: Bei den Beträgen für die Gehaltskosten handelt es sich jeweils um **Bruttobeträge**, die der deutschen Gasthochschule im Falle einer Bewilligung zustehen, um die vorgesehene Gastdozentur zu finanzieren. Die Nettovergütung der Gastdozentin/ des Gastdozenten wird aufgrund der gesetzlichen Abzüge deutlich niedriger ausfallen!

## **1.6 Anteil der deutschen Gasthochschule an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Ein Anteil der deutschen Hochschule an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten (Eigenbeitrag) ist nicht obligatorisch, wird von der DAAD-Auswahlkommission jedoch als positives Kriterium berücksichtigt. Wünschenswert ist daher ein Beitrag der deutschen Hochschule in Höhe von beispielsweise 20% an den gesamten Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten. Der Beitrag kann jedoch auch darunter liegen.

Erbringt die deutsche Hochschule einen Anteil an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten, tragen Sie bitte unter Pos. 1.6 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll. Die unter Pos. 1.5 eingetragene Gesamtsumme der Gehaltskosten dient als Grundlage für die Berechnung des Eigenanteils der deutschen Hochschule.

Hinweis: Im Falle der Gastdozenturen, die im Rahmen von Gastlehrstühlen gefördert werden, ist der Eigenanteil der deutschen Hochschule an den Gehaltskosten der Gastdozenten in Höhe von 30% obligatorisch vorgeschrieben.

### **1.7 Anteil des DAAD an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Erbringt die deutsche Hochschule einen Anteil an den Gehaltskosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten, so ist im Finanzierungsplan auch der sich dementsprechend ergebende DAAD-Anteil an den Gehaltskosten anzugeben.

Beispiel: Erbringt die deutsche Hochschule einen Anteil beispielsweise einen Anteil in Höhe von 20% der Brutto-Bezüge der Gastdozentin/ des Gastdozenten, so beträgt demnach der Anteil des DAAD an den Brutto-Bezügen einem Betrag in Höhe von 80%. Für die Gehaltskosten ergibt sich daraus dann der Betrag, mit dem der DAAD den Eigenbeitrag der deutschen Hochschule (hier 20%) auf 100% aufstockt (Fehlbedarfsfinanzierung).

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 1.7 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

#### **Hinweis zu Ausnahmen von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht:**

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält mit mehreren Staaten bilaterale Abkommen, die die Überschneidungen auf den Gebieten der Steuer und der Sozialversicherung regeln. Ist dies für das Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten der Fall, kann sie/ er sich in Deutschland von ihrer/ seiner Abgabepflicht befreien lassen, sofern sie/ er dieser im Heimatland nachkommt und den zuständigen deutschen Behörden die entsprechenden Nachweise vorlegt.

Informationen zu den o.g. existierenden Abkommen sind unter den folgenden Internetadressen erhältlich:

- Doppelbesteuerungsabkommen:  
[www.forum-steuern.de/dba](http://www.forum-steuern.de/dba)
- Sozialversicherungsabkommen:  
[www.vdr.de/internet/vdr/rente/nsf.WebpagesFlat/Die+bilateralen+Sozialversicherungsabkommen](http://www.vdr.de/internet/vdr/rente/nsf.WebpagesFlat/Die+bilateralen+Sozialversicherungsabkommen)

## **2. Zuschuss zur Krankenversicherung der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Bei einem Krankenversicherungsverhältnis der Gastdozentin/ des Gastdozenten (gesetzlich oder privat), das vom Leistungsumfang her die Anforderungen des Sozialgesetzbuchs § 5 erfüllt (**muss nachgewiesen werden**), leistet der DAAD einen Zuschuss, den die deutsche Gasthochschule der Gastdozentin/ dem Gastdozenten erstattet. Dieser Zuschuss für die Krankenversicherung entspricht 50% der von der Gastdozentin/ dem Gastdozenten tatsächlich aufgewendeten Mittel für die Krankenversicherung, jedoch maximal 261,00 €. In der Regel sind die Gastdozenten jedoch krankenversicherungspflichtig und der DAAD kann den Arbeitgeberanteil bis zu 50% des für den Standardtarif maßgeblichen durchschnittlichen Höchstbetrages der gesetzlichen Krankenversicherung als Zuschuss bewilligen, d.h. z.Zt. € 261,00 (Stand: Dezember 2009). „Beihilfen“ können nicht gewährt werden.

Im Falle von Kurzaufenthalten von 4 Wochen bis zu 2 Monaten (nur im Rahmen der Förderung von Gastlehrstühlen) oder einem anderweitigen, nachgewiesenen Krankenversicherungsschutz für die Zeit der Gastdozentur in Deutschland gewährt der DAAD einen reduzierten monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von z.Zt. € 130,50 (Stand: Dezember 2009).

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 2 sowohl den pro Monat anfallenden Betrag, als auch den im Haushaltsjahr insgesamt anfallenden Betrag bzw. die in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt anfallenden Beträge ein, jeweils entsprechend der Anzahl Monate, die die Gastdozentur im jeweiligen Haushaltsjahr dauern soll.

Hinweis: Der DAAD bittet die deutsche Hochschule dringend, der Gastdozentin/ dem Gastdozenten den Abschluss einer hinreichenden Krankenversicherung für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland anzuraten.

### **3. Mobilitäts- und Reisekosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten während des Aufenthaltes in Deutschland**

Die sog. Mobilitätspauschale soll diejenigen Kosten decken, die der Gastdozentin/ dem Gastdozenten beim Besuch von auswärtigen Fachtagungen und Fachkongressen oder beim Besuch von Fachkollegen entstehen.

Die Pauschale kann jedoch nur im Falle einer mindestens ein volles Semester dauernden Gastdozentur bewilligt werden. Ist dies der Fall, können der Gastdozentin/ dem Gastdozenten von der deutschen Gasthochschule pro Semester € 500,00 pauschal ausgezahlt werden, sofern die Gastdozentin/ der Gastdozent der deutschen Gasthochschule nachweist, dass sie/ er an einem Kongress teilnehmen oder einen Fachkollegen besuchen wird.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 3 den Betrag (bzw. bei zweisemestrigen Aufenthalten die Beträge) in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentin/ der Gastdozent an einem Kongress teilnehmen oder einen Fachkollegen besuchen wird.

### **4. Zuschuss zu den Reisekosten für Hin- und Rückreise**

Für Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Hinreise nach Deutschland und der Rückreise in das Heimatland stehen, wird eine Pauschale bzw. werden Pauschalen bewilligt, deren Höhe sich am Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten orientiert bzw. orientieren. Der Pauschalbetrag umfasst Leistungen für Hin- und Rückreise aus bzw. in das im Finanzierungsplan genannte Herkunftsland. Die für die vorgesehene Gastdozentur maßgeblichen Reisekosten-Pauschalen erfragen Sie bitte in Referat 511 des DAAD.

Erfolgt die Einreise aus einem anderen Herkunftsland als dem im Finanzierungsplan genannten, ist der DAAD zu informieren und sind die für das andere Herkunftsland relevanten Pauschalen zugrunde zu legen.

#### **4.1 Pauschale für Reisekosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Voraussetzung für diese Pauschale ist, dass die Gastdozentin/ der Gastdozent aus dem im Finanzierungsplan genannten Herkunftsland anreist und in dieses Land zurückkehren wird. Der maßgebliche Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthaltes pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.1 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Hält sich die Gastdozentin/ der Gastdozent bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfe.

#### **4.2 Pauschale für Reisekosten mitreisender Familienmitglieder:**

Diese Beihilfen für Reisekosten mitreisender Familienmitglieder (Ehepartner und/ oder minderjährige Kinder) gelten nur im Falle von Gastdozenturen, die mindestens zwei volle Semester dauern und nur dann, wenn die Familienmitglieder die Gastdozentin/ den Gastdozenten während ihres/ seines Deutschlandaufenthaltes begleiten (keine Urlaubsreisen).

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthalts pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder nach Deutschland eingereist sind.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.2 den ermittelten Pauschalbetrag/ die ermittelten Pauschalbeträge in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Halten sich die Familienmitglieder der Gastdozentin/ des Gastdozenten bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfen.

#### **4.3 Pauschale für Reisekosten einer Zwischenheimreise der Gastdozentin/ des Gastdozenten:**

Diese Beihilfe kann nur im Falle derjenigen Gastdozenturen veranschlagt werden, die mindestens zwei volle Semester dauern und sofern von der Gastdozentin/ vom Gastdozenten der im Heimatland verbliebene Ehepartner und/ oder im Heimatland verbliebene minderjährige Kinder besucht werden. Eine Gepäckpauschale kann für eine Zwischenheimreise nicht veranschlagt werden.

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule pauschal und ohne Nachweis in demjenigen Monat an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, in dem die Zwischenheimreise stattfindet. Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 4.3 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Zwischenheimreise stattfinden soll.

### **5. Zuschuss zu den Gepäckkosten für Hin- und Rückreise**

Auch für Gepäckkosten, die im Zusammenhang mit der Hinreise nach Deutschland und der Rückreise in das Heimatland stehen, wird eine Pauschale bzw. werden Pauschalen bewilligt, deren Höhe sich am Herkunftsland der Gastdozentin/ des Gastdozenten orientiert bzw. orientieren. Der Pauschalbetrag umfasst Leistungen für Hin- und Rückreise aus bzw. in das im Finanzierungsplan genannte Herkunftsland. Die für die vorgesehene Gastdozentur maßgeblichen Gepäckkosten-Pauschalen erfragen Sie bitte in Referat 511 des DAAD.

Erfolgt die Einreise aus einem anderen Herkunftsland als dem im Finanzierungsplan genannten, ist der DAAD zu informieren und sind die für das andere Herkunftsland relevanten Pauschalen zugrunde zu legen.

#### **5.1 Pauschale für Gepäckkosten der Gastdozentin/ des Gastdozenten**

Voraussetzung für die Bewilligung dieser Pauschale ist, dass die Gastdozentin/ der Gastdozent aus dem im Finanzierungsplan genannten Herkunftsland anreist und in dieses Land zurückkehren wird. Der maßgebliche Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthalts pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 5.1 den ermittelten Pauschalbetrag in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Hält sich die Gastdozentin/ der Gastdozent bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfe.

## **5.2 Pauschale für Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder:**

Diese Beihilfen für Gepäckkosten mitreisender Familienmitglieder (Ehepartner und/ oder minderjährige Kinder) gelten nur im Falle von Gastdozenturen, die mindestens zwei volle Semester dauern und nur dann, wenn die Familienmitglieder die Gastdozentin/ den Gastdozenten während ihres/ seines Deutschlandaufenthaltes begleiten (keine Urlaubsreisen).

Der Betrag soll von der deutschen Gasthochschule zu Beginn des Aufenthalts pauschal und ohne Nachweis an die Gastdozentin/ den Gastdozenten ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass die Familienmitglieder nach Deutschland eingereist sind.

Im Finanzierungsplan ist die maßgebliche Pauschale daher demjenigen Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem die Gastdozentur beginnt. Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 5.2 den ermittelten Pauschalbetrag/ die ermittelten Pauschalbeträge in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Gastdozentur beginnen soll.

Halten sich die Familienmitglieder der Gastdozentin/ des Gastdozenten bereits in Deutschland auf, besteht keine Berechtigung für diese Beihilfen.

## **6. Workshops und Tagungen**

Veranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang und im Verlauf der Gastdozentur an der deutschen Gasthochschule stattfinden, können vom DAAD finanziell unterstützt werden. Diese Kostenposition betrifft daher Tagungen und Workshops, die an der deutschen Gasthochschule durchgeführt werden. Auswärtige Tagungen und Kongresse (z.B. an anderen Hochschulen) können hier nicht berücksichtigt werden!

Für eine Förderung der vorgesehenen Tagungen und/ oder Workshops legt die deutsche Gasthochschule dem DAAD eine konkrete Programm- und Kostenplanung mit Angaben zum Teilnehmerkreis vor. Pro Projekt können Workshops/ Tagungen mit maximal € 3.000,00 gefördert werden.

Bitte tragen Sie im Finanzierungsplan unter Pos. 6 den veranschlagten Betrag (max. € 3.000,00) in dem Haushaltsjahr ein, in dem die Tagung/ der Workshop stattfinden soll.

## **Summen pro Haushaltsjahr und Gesamtbetrag**

Im Finanzierungsplan sind abschließend die Summen der Beträge der Pos. 1.7 bis Pos. 6 einzutragen.

Bitte geben Sie unter „Betrag pro Haushaltsjahr“ die sich für jedes Haushaltsjahr ergebenden Beträge und unter „Gesamtbetrag“ den sich aus der Summe der Beträge aller Haushaltsjahre ergebenden Gesamtbetrag an.

## **Genauere Zusammensetzung der Brutto-Bezüge**

Auf Seite 3 des Finanzierungsplanes ist die genaue Zusammensetzung der Brutto-Bezüge (s. Pos.1.1 auf Seite 1 des Finanzierungsplanes) detailliert darzustellen.

## **Datum und Unterschrift/ Ansprechpartner**

Bitte geben Sie mit Namen, Datum und Unterschrift auch an, wer bzw. welche Stelle Ihrer Hochschule den Finanzierungsplan erstellt hat (siehe auch online-Antrag).

Bitte nennen Sie zudem einen Ansprechpartner, an den sich der DAAD wenden kann, sollten sich Rückfragen zum Finanzierungsplan ergeben.

Die im Erganzungsformular zum Finanzierungsplan ermittelten Betrage ubertragen Sie dann in den Finanzierungsplan des Online-Antrags.

Das ausgefullte Erganzungsformular zum Finanzierungsplan bitte auch als Anlage dem Online-Antrag beifugen.

---

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

DAAD, Referat 511 – Internationalisierung von Studium und Lehre,  
Postfach 20 04 04, 53134 Bonn

Hans-Jurgen Kaminsky

Tel. 0228 / 882 527; E-Mail: kaminsky@daad.de

Referatsleitung: Wolfgang Gairing

Tel. 0228 / 882 658; E-Mail: gairing@daad.de

Internet: <http://www.daad.de/gastdozenten>

---

### **DAAD**

**Referat 511 – Internationalisierung von Studium und Lehre**

**Programm: Forderung auslandischer Gastdozenten zu Lehrtatigkeiten an deutschen Hochschulen**

Stand: Dezember 2009